

TEMPORÄRE REVISION

TR-OÄM-36-211

B/K KX 125 ALS COM/NAV #2

Diese Temporäre Revision TR-OÄM-36-211 wurde im Zusammenhang mit der optionalen Änderungsmitteilung OÄM 36-211 genehmigt und ist in Verbindung mit dem Flughandbuch Revision 3 gültig.

Die Betriebsgrenzen und/oder Informationen, die in dieser Temporären Revision enthalten sind, ergänzen oder ersetzen (im Falle von Widersprüchen) jene, die im Flughandbuch enthalten sind.

Dok. Nr.	Ausgabe	Rev. Nr.	Datum	Bezug	Seite
3.01.20	1996-07-30	TR-OÄM-36-211	2002-03-26	OÄM 36-211	1 von 2

BETROFFENE KAPITEL:**2. BETRIEBSGRENZEN****2.14 WEITERE BEGRENZUNGEN**

Bei Verwendung der Positionslichter oder des Landescheinwerfers muß das COM/NAV#2 ausgeschaltet sein, da sonst die Ladung der Batterie nicht gewährleistet ist.

2.15 HINWEISSCHILDER FÜR BEGRENZUNGEN

An dem linken Instrumentenbrett befindet sich ein Schild mit Hinweisen auf die
– zulässige Verwendung des zweiten Funkgerätes (falls installiert)

Dok. Nr.	Ausgabe	Rev. Nr.	Datum	Bezug	Seite
3.01.20	1996-07-30	TR-OÄM-36-211	2002-03-26	OÄM 36-211	2 von 2